

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH400

AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geografisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employers liability, workers compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.